



Fachbereich WD 6

Überblick über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland

Überblick über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland

Aktenzeichen:

WD 6 - 3000 - 008/25

Abschluss der Arbeit:

10.03.2025 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)

Fachbereich:

WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 2.1. | Begriff der Behinderung | 5 |
| 2.2. | Allgemeines zum deutschen Rehabilitationsrecht | 5 |
| 3. | Leistungen zur Teilhabe | 6 |
| 3.1. | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, §§ 42 ff. SGB IX | 6 |
| 3.2. | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 49 ff. SGB IX | 7 |
| 3.3. | Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, §§ 64 ff. SGB IX | 7 |
| 3.4. | Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75 SGB IX | 7 |
| 3.5. | Leistungen zur sozialen Teilhabe, §§ 76 ff. SGB IX | 7 |

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, welche gesetzlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland bestehen und welche Ansprüche daraus resultieren.¹

Die sozialrechtlichen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen finden sich in Deutschland in verschiedenen Gesetzen. Abhängig vom Grund und dem Ziel einer Leistung, der Behinderungsursache und den individuellen Versicherungsvoraussetzungen können unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten und auch verschiedene Kostenträger zuständig sein.²

Grundsätzlich erhalten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den allgemeinen Sozialleistungen besondere Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei gibt es spezielle Förderungen für Frauen und Kinder, damit sie aufgrund ihres Geschlechts beziehungsweise ihres Alters nicht zusätzlich benachteiligt sind.³

Diese Leistungen zur Teilhabe umfassen unterschiedliche Leistungsgruppen und werden von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern erbracht. Die Rehabilitationsträger wiederum erbringen die Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich unter anderem mit der Definition des Begriffs der Behinderung und geben eine kurze Zusammenfassung der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen wieder.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX)⁴ enthält eine bereichsübergreifende Zusammenfassung von Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen. Diese gelten grundsätzlich gleichermaßen für Erwachsene und Kinder. Den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder ist jedoch gemäß § 1 Satz 2 SGB IX Rechnung zu tragen.

1 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

2 Weitere Informationen finden sich auch im „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“, abrufbar unter: https://asbh.de/wp-content/uploads/2021/10/BMAS-ratgeber-fuer-behinderte-menschen_2021.pdf.

3 Der Rechtsratgeber „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ gibt einen Überblick über die Leistungen, die Menschen mit Behinderung zustehen, abrufbar in englischer Sprache unter: https://bvkm.de/wp-content/uploads/2017/02/MKIB_engl_dt.pdf.

4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/.

2.1. Begriff der Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX definiert den Begriff der Behinderung: Menschen mit Behinderungen sind demnach Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das deutsche Recht kennt darüber hinaus den Begriff der Schwerbehinderung. Menschen sind im Sinne des SGB IX schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt, das heißt die Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX eine besondere Schwere aufweist (§ 2 Absatz 2 SGB IX). Das Vorliegen einer Schwerbehinderung vermittelt nochmals einen besonderen gesetzlichen Schutz, insbesondere vor Benachteiligungen.

Das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung werden von den zuständigen Behörden in den Bundesländern festgestellt, § 152 SGB IX. Dabei prüfen Gutachter den Grad der Behinderung nach den Vorgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Neben einem Feststellungsbescheid wird auf Antrag ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt, in dem der Grad der Behinderung und die gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen) eingetragen werden. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen. Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel befristet ausgestellt.⁵

2.2. Allgemeines zum deutschen Rehabilitationsrecht

Ziel des SGB IX ist es, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen sowie ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen (Leistungen zur Teilhabe) zu fördern.

Die Leistungen zur Teilhabe wiederum sind nicht einem eigenständigen Sozialleistungsbereich übertragen. Sie sind vielmehr eingebettet in den Aufgabenbereich einer Reihe von Leistungsträgern, die bei den Leistungen zur Teilhabe als Rehabilitationsträger bezeichnet werden. Die Rehabilitationsträger, also die Träger der Leistungen für Teilhabe, sind unter anderem die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe; letztere sind in der Regel die Kommunen, § 6 SGB IX.

Für die Leistungserbringung selbst sind die jeweils für den zuständigen Rehabilitationsträger einschlägigen Leistungsgesetze maßgebend. Welcher Rehabilitationsträger unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen zur Teilhabe zu erbringen hat, richtet sich also nach den für den einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, § 7 SGB IX. Dementsprechend gelten die bereichsübergreifenden Vorschriften des SGB IX auch nur, soweit in den einzelnen

5 Nähere Informationen hierzu sind abrufbar unter: <https://www.rehadat-recht.de/rechtsprechung/feststellungsverfahren/feststellung-der-schwerbehinderteneigenschaft-grad-der-behinderung-gdb/>.

Leistungsgesetzen für den einzelnen Rehabilitationsträger keine abweichende Regelung getroffen wurde. Letztlich kommt es auf die Situation im konkreten Einzelfall an, ob und in welchem Umfang ein Leistungsanspruch besteht.

3. Leistungen zur Teilhabe

Das übergeordnete Ziel aller Leistungen zur Teilhabe besteht nach § 1 SGB IX darin, die Selbstbestimmung von Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden dabei so geplant und gestaltet, dass Kinder möglichst nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden, sondern gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können, § 4 Abs. 3 SGB IX. Welche Unterstützungsleistungen zu diesem Zweck im Einzelfall erforderlich sind, wird während der Phase der Bedarfsermittlung von den Rehabilitationsträgern gemeinsam mit den Leistungsberechtigten konkretisiert. Darauf aufbauend werden im weiteren Verlauf individuelle und bedarfsgerechte Leistungs- und Handlungsziele ermittelt (§§ 12 ff. SGB IX). Die so festgestellten Teilhabeziele sind im Einzelfall entscheidend für die Frage, ob ein Anspruch auf Teilhabeleistungen besteht, und in welcher Form die Leistungen zu erbringen sind.

§ 5 SGB IX unterteilt die Leistungen zur Teilhabe in die folgenden fünf Gruppen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Diese Leistungen werden von den unterschiedlichen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen erbracht. Welcher Träger im Einzelfall für eine Leistung zuständig ist, hängt insbesondere davon ab, in welcher Leistungsgruppe ein Bedarf besteht.⁶

3.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, §§ 42 ff. SGB IX

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind unter anderem auf die positive Beeinflussung einer bereits vorhandenen oder drohenden Behinderung sowie chronischer Krankheit ausgerichtet. Zugleich sollen auch Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und auch mögliche Pflegebedürftigkeit vermieden oder verbessert werden. Um diese Ziele zu erreichen, werden medizinische Leistungen nach § 42 SGB IX beispielsweise in Form von ärztlicher Behandlung,

⁶ Nähere Informationen zu Rehabilitation und Teilhabe im Überblick sind abrufbar unter: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_downloadmaterialien/themen/reha-prozess/Rolle LE %C3%9Cberblick_Reha_Teilhabe_online.pdf.

therapeutischer Versorgung mit Heil- oder Hilfsmitteln oder psychologischer Psychotherapie erbracht. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch psychosoziale Hilfen (Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen, Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Förderung der sozialen Kompetenz und ähnliches).

3.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 49 ff. SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben das Ziel, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen zu verbessern oder zu erhalten und dadurch die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, § 49 SGB IX. In Frage kommen hier spezielle berufsbezogene oder arbeitsplatzbezogene Maßnahmen, wie beispielsweise Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, Arbeitsassistenz und ähnliches. Auch zu diesen Leistungen kommen ergänzend psychosoziale Hilfen in Betracht.

3.3. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, §§ 64 ff. SGB IX

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen dienen in erster Linie der finanziellen Absicherung und der familiären Versorgung während des Bezugs von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie werden als Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gezahlt. Zudem werden auch Reisekosten, Kinderbetreuungskosten und Haushaltshilfen gewährt. Zu den ergänzenden Leistungen zählen auch Rehabilitationssport sowie ärztlich verordnetes Funktionstraining.

3.4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75 SGB IX

Als Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen bezeichnet, die erbracht werden, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Hierzu gehören unter anderem Hilfen zur Schulbildung und schulischen Aus- und Weiterbildung sowie zur Hochschulbildung einschließlich der Erwachsenenbildung. Je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung sind dabei unterschiedliche Maßnahmen denkbar, wie beispielsweise die Begleitung auf dem Weg zur Schule, Unterstützung in der Schule, Integrationshelfer und ähnliches.

3.5. Leistungen zur sozialen Teilhabe, §§ 76 ff. SGB IX

Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungsberechtigte sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und auch in ihrem Sozialraum befähigt und unterstützt werden. Hierzu können beispielsweise Leistungen für Wohnraum (Hilfen bei der Beschaffung einer Wohnung), Assistenzleistungen (zur Haushaltsführung, zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben) oder Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie auch Hilfsmittel gehören.